

S A T Z U N G
der Ortsgemeinde Höheischweiler
vom 17. Dez. 1998
über die Veränderungssperre für den Planungsbereich
"Auf dem Eichfeld", Teil II,
zwischen der Hainbüchelstraße und dem Eichfelder Weg

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Höheischweiler hat in seiner Sitzung am 15.12.1998 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Höheischweiler hat in seiner Sitzung am 23.5.1995 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Der Geltungsbereich ist mit einer unterbrochenen Linie umgrenzt und schraffiert.

Es handelt sich um das Planungsgebiet "Auf dem Eichfeld", Teil II.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(4) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

66989 Höheischweiler, den 17. Dez. 1998

Zimmermann, Ortsbürgermeister